

Sechs Thesen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk

1. Strukturreform ohne Denkverbote

Deutschland leistet sich den **größten und teuersten öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Welt**. Die Akzeptanz in der Bevölkerung schwindet.

Gleichzeitig richten sich ARD und ZDF als direkte Wettbewerber zu den privaten Medienangeboten aus.

Überfällig ist daher eine **inhaltlich und quantitativ Auftragsdefinition** und eine **klare Abgrenzung zu kommerziellen Aktivitäten**.



Reformen über Synergien hinaus schaffen

4. Werbereduzierung im ÖRR

Ein frei von Kommerzialisierungszwängen **geschärftes Auftragsprofil generiert neue Akzeptanz** in der Bevölkerung.

Im **Radio** sollte ländereinheitlich die **Einführung des NDR-Modells** (60 Minuten, ein werbeführendes Programm pro Anstalt) forciert, im **Fernsehen** die Systemtrennung durch ein **vollständiges Werbe- und Sponsoringverbot** vollzogen werden.



Werbung bei ARD und ZDF endlich limitieren

2. Weniger ist Mehr

Der Funktionsauftrag muss präzisiert, der Gesamtumfang der Programm- und Onlineangebote minimiert und die Vielzahl der Beteiligungen und kommerziellen Aktivitäten hinterfragt werden.

Das **öffentlich-rechtliche Angebot** in seiner heutigen Dimension **verzerrt den Wettbewerb**, behindert die Entwicklung privater Angebote und beschränkt damit die Vielfalt, zum Nachteil aller.



Fokussieren und nicht on top agieren

5. Betrauungsnorm nicht notwendig

Eine **Zusammenarbeit** im Bereich IT und Beschaffungswesen dürfte **bereits heute kartellrechtlich zulässig** sein.

Bei darüberhinausgehenden Kooperationsmöglichkeiten, z. B. für Rechteerwerb und Verbreitung, sind die Grenzen zu kommerziellen Aktivitäten fließend.

Sie sollten **nicht Gegenstand einer Betrauung** sein.



Kooperationen sind schon heute möglich

3. Kein uferloser Telemedienauftrag

Eine **Expansion** des Telemedienauftrags kann **nicht losgelöst von Struktur und Auftrag** beschlossen werden.

Die heutige Rechtslage erlaubt ARD und ZDF eine (Über-)Erfüllung ihres Auftrags.

Der **Beihilfekompromiss** ist nach wie vor gültig.

Regelungen zum Schutz privater Medienanbieter wie das Abrufverbot für Lizenzproduktionen, eingeschränkte Verweildauern und der Sendungsbezug dürfen nicht abgebaut, Drittplattformen nicht quersubventioniert werden.



Telemedienauftrag in Strukturdebatte integrieren

6. Kein Freiticket für weitere Expansion

Es **verbietet sich jedes Festschreiben eines Automatismus** für alle Zeiten durch ein Indexierungsmodell.

Der Rundfunkbeitrag muss vielmehr am **konkreten Bedarf zur Auftragserfüllung** gekoppelt werden.



Finanzierung richtet sich nach Auftrag